



## **Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich**

**(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF  
Adresse, Ort : Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf  
Kontaktperson : Ruedi Hadorn  
Telefon : 058 521 53 08  
E-Mail : [ruedi.hadorn@sff.ch](mailto:ruedi.hadorn@sff.ch)  
Datum : 20.3.2024 (*Fristverlängerung bis 22.3.2024 wurde vorgängig vom BLV genehmigt*)

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)



## 1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auch sieht er schon im Voraus der Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde mit grossem Interesse entgegen.

Der SFF begrüsst unter Einbezug der Kostensituation für die gesamte Lebensmittelkette Fleisch die Weiterentwicklung des Tierwohls im Grundsatz ausdrücklich und bezieht im Folgenden bei den nur zu denjenigen Punkten Stellung, die in einem mehr oder weniger direkten Bezug zur fleischverarbeitenden Branche stehen. Dazu verweisen wir auf die Bemerkungen, Kommentare und Anträge in den untenstehenden, einzelnen Artikeln. Für die übrigen Aspekte, insbesondere auch was die erweiterten Anforderungen an die Haltung betrifft, überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den direkt betroffenen Kreisen.

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15, Abs. 2	Bei der Aufzählung der zugelassenen Eingriffe ohne Schmerzausschaltung durch fachkundige Personen sind nach unserer Beurteilung das Anschlagen von Schlachtschweinen und das Tätowieren von Herdebuchschweinen vergessen gegangen.	Ergänzen (neu) c. das Tätowieren von Hausschweinen
Art. 19, Abs. 2 Art. 20, Bst. a	Die Einführung eines generellen Verbotes des Kürzens der Schwänze bei Schafen bzw. des Coupierens/Touchierens erachten wir als zu weitgehend. Je nach Gruppendynamik in einer Herde kann in der Praxis durchaus der von niemandem gewünschte Fall eintreten, dass je nach Entwicklung eine	Überprüfen



	<p>Situation eintritt, bei welcher die verbotenen Eingriffe im Sinne des kleineren Übels und damit der Tierschutz i.w.S. und nicht einfach das generelle Verbot des Eingriffes im Vordergrund stehen sollten. Um gleichzeitig allfälligen Missbräuchen bereits im Vorhinein vorzubeugen, sollte das Vorliegen einer tierärztlichen Bewilligung hierfür jedoch zwingend Voraussetzung sein.</p>	
Art. 103, Bst. c	<p>Wir begrüßen im Sinne des Pragmatismus die Beibehaltung der Ausnahme der Pflicht zum Halten eines Viehhandelspatentes für Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen, ausdrücklich.</p>	-
Art. 179a, Abs.1	<p>Bst. c: Mit der Streichung der expliziten Erwähnung von CO<sub>2</sub> als Betäubungsgas für Schlachtschweine und der neuen Formulierung «geeignete Gas-mischung» können wir uns im Sinne des Fortschrittes durchaus einverstanden erklären. Dies auch im Wissen darum, dass die Thematik auch auf internationaler Ebene schon seit Jahren im Fokus steht und der eigentliche Durchbruch – zumindest unserem Kenntnisstand zufolge – noch immer nicht gelungen ist.</p>	-
Art. 179d, Abs. 1	<p>Das obligate Eröffnen beider Halsschlagadern beim Betäuben und insbesondere deren Sicherstellung erachten auch mit der Alternative des Bruststiches als zu weitgehend und in der Praxis nicht umsetzbar. Wir plädieren, die bisherige Formulierung beizubehalten.</p>	<p>Anpassen <sup>1</sup> <i>Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen oder es ist ein Bruststich durchzuführen.....</i></p>



**3./4. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

**5./6. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)**

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

**7./8. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.